

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen

der Stadt Brühl vom 21. September 1970

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 19.12.1972, 17.12.1979, 15.12.1980, 27.02.1984, 26.05.1986, 12.03.1990, 14.12.1992, 20.12.1993, 16.12.1996, 11.12.2000, 10.12.2001 und 23.06.2006

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NRW S. 656/SGV NRW 2020) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) hat der Rat der Stadt Brühl am 21.09.1970, 18.12.1972, 17.12.1979, 15.12.1980, 27.02.1984, 26.05.1986, 12.03.1990, 14.12.1992, 20.12.1993, 16.12.1996, 11.12.2000, 10.12.2001 und 23.06.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen, Denkmälern und für die übrigen im Gebührentarif aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, veranlasst haben, sowie diejenigen, zu deren Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

in Kraft am 01.07.2006

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten sind alle Personen gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung sie betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

(1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 510/SGV.NRW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Gebührenvergünstigungen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Stadt Brühl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brühl vom 23.01.1967 (ABl. Köln 1967, S. 168) außer Kraft.

Anlage**Gebührentarif**

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brühl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung betrifft die vom Rat am 21.09.1970 beschlossene Gebührensatzung.

Brühl, den 21.09.1970
DER BÜRGERMEISTER
gez. Hans

(L.S.)

Gebührentarif

Grabstätten

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

1.1 Wahlgräber Sargbestattungen

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Wahlgräber in allgemeiner Lage | 1.245,00 € |
| b) | Wahlgräber in Sonderlage
(Südfriedhof Felder 7, 22, 30, 88 u. 100;
Nordfriedhof Feld 10) | 2.904,00 € |

1.2 Nutzungsgebühren für Wahlgräber für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen

In Wahlgrabstätten für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für Wahlgrabstätten unter Ziff. 1.1 zu entrichten.

1.3 Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber 572,00 €

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| a) | Personen über 5 Jahre | 562,00 € |
| b) | Personen unter 5 Jahre | 370,00 € |
| c) | Urnenreihengrab | 308,00 € |
| d) | anonymes Erdbestattungsgrab | 782,00 € |
| e) | anonymes Urnenbestattungsgrab | 616,00 € |

3. Die Gebühren unter 1. und 2. gelten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei einer kürzeren oder längeren Nutzungsdauer ändert sich die Gebühr um 1/20 für jedes angefangene Jahr. Satz 2 gilt entsprechend bei Zurücknahme und Nachkauf von Grabstätten.

Bestattung

1. Beerdigungsgebühren

a)	Bereiten und Verfüllen des Grabes, Benutzung eines Leichenwagens	
	Personen über 5 Jahre	595,00 €
	Personen unter 5 Jahre	397,00 €
b)	Benutzung der Trauerhalle	220,00 €
c)	Bei Inanspruchnahme von Trägern oder Trägerinnen je Träger/Trägerin	23,00 €
d)	Beisetzung von Frühgeburten, für die kein besonderes Kindergrab in Anspruch genommen wird	198,00 €
e)	Beisetzung von Aschenresten	248,00 €
f)	Aufbewahrung einer Leiche in der Leichen- halle - ohne nachfolgende Beisetzung - pro Tag (jeder angefangene Tag zählt als voller Tag)	17,00 €

2. Ausgrabung von Leichen

a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.189,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	991,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	793,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	595,00 €

3. Umbettung von Leichen (Ausgrabung und Wiederbeerdigung)

a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.487,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.289,00 €

- | | | |
|----|--|----------|
| b) | Personen unter 5 Jahre | |
| | - vor Ablauf der Verwesungsfrist | 991,00 € |
| | - nach Ablauf der Verwesungsfrist | 793,00 € |
| c) | Etwaige notwendige Gebeinsärge
müssen vom Antragsteller oder von der
Antragstellerin geliefert werden. | |

4. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

- | | | |
|----|------------|----------|
| a) | Ausgrabung | 248,00 € |
| b) | Umbettung | 372,00 € |